

Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben

Auf der Grundlage der §§ 5, 35 Absatz 2 Ziffer 10 und § 37 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10.10.2001 (GVBlI, S. 154), in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31.07.2001 erlässt die Gemeinde Walsleben in ihrer Sitzung am 18.02.2002 die Entschädigungssatzung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben hat aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBlI./07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBlI./22, [Nr. 18], S.6), in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV), (GVBlI./19, [Nr. 40]), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBlI./19, [Nr. 47]) in der Sitzung am 13. März 2024 die 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen. Die §§ 2, 3 und 5 werden aktualisiert.

§ 1

Grundsätze

- (1) Mitgliedern kommunaler Vertretungen und Ausschüsse können zur Abdeckung des mit ihrem Mandat verbundenen Aufwandes ein Sitzungsgeld sowie eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst die Abgeltung der mit dem Amt verbundenen Mehraufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fahrkosten, Fachliteratur und Fernspreckgebühren.
- (3) Zugleich sind mit den Regelungen dieser Satzung auch zusätzliche Aufwendungen, die bei der Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke, für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung entstehen, abgegolten.

§ 2

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter

Die Gemeindevertreter erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70 Euro.

§ 3

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister beträgt monatliche 570 Euro.

§ 4

Besondere Regelungen zur Aufwandsentschädigung

- (1) Dem Stellvertreter nach § 3 dieser Satzung wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion 50 v.H. der nach den Regelungen zustehenden Aufwandsentschädigungen gewährt. Die Aufwandsentschädigung des

Kontoverbindung:

Raiffeisenbank Ostprignitz-Ruppin eG
IBAN: DE24 1606 1938 0001 0045 06
BIC: GENODEF1NPP

Wir sind für Sie da:

Dienstag	8 Uhr bis 12 Uhr, 13 Uhr bis 18 Uhr
Donnerstag	8 Uhr bis 12 Uhr, 13 Uhr bis 16 Uhr
Freitag	8 Uhr bis 12 Uhr



Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

(2) Mit Beschluss der Gemeindevertretung kann die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 der Satzung für die Dauer der Nichtausübung des Mandates eingestellt werden, sofern ein Mitglied der Vertretung sein Mandat 3 Monate nicht ausübt, d.h. unentschuldigt Beratungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse fernbleibt oder ihm übertragene Aufgaben der Gemeindevertretung nicht erledigt.

§ 5

Sitzungsgeld

Neben der Aufwandsentschädigung nach §§ 2,3 und § 4 erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung bei Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro.

§ 6

Dienstreisen

Als Dienstreisen werden solche Reisen anerkannt, zu denen der Dienstreisende mit Beschluss der Gemeindevertretung verpflichtet wird und deren Ziel außerhalb des Amtsgebietes des Amtes Temnitz liegt. Hierfür wird nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes eine Reisekostenvergütung gewährt.

§ 7

Verdienstaufschlag

(1) Der Verdienstaufschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft nachweisen.

(2) Für den durch die Wahrnehmung des Mandates entgangenen und nachgewiesenen Verdienstes wird eine Entschädigung in Höhe von 18 Euro pro Stunde gewährt. Es werden nicht mehr als 35 Stunden monatlich als Verdienstaufschlag anerkannt.

(3) Der Anspruch auf Verdienstaufschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 8

Zahlungsweise

(1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung zustehenden Entschädigungen werden jeweils monatlich gezahlt.

(2) Die Sitzungsgelder werden vierteljährlich und rückwirkend gezahlt.

(3) Verdienstaufschlag nach § 7 wird auf Antrag und gegen Nachweis innerhalb von 2 Wochen nach Antragstellung gezahlt.

§ 9

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Die 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Hinweise:

Die Entschädigungssatzung wurde durch Aushang in den zu diesem Zeitpunkt gültigen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Walsleben öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 2 vom 24. April 2024 öffentlich bekannt.